



Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Rechtsabteilung  
Baugesetz Gewässerraum  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau

4852 Rothrist/Ennetbaden, 5. Juni 2014

## **Teilrevision des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) - Umsetzung des Gewässerraums gemäss Bundesrecht; öffentliche Anhörung / Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Stephan Attiger,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, für die Einladung zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Es ist stufengerecht und entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, dass die Gemeinden in den allgemeinen Nutzungsplänen oder Sondernutzungsplänen den Gewässerraum eigentümergebündlich festsetzen. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat eine Standesinitiative zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz eingereicht, in dem die Bundesversammlung ersucht wird Änderungen vorzunehmen, welche eine massvolle Umsetzung des Gesetzes ermöglichen. Wir sind schon etwas erstaunt, dass in der Vorlage die Flexibilität bei der Umsetzung des Gewässerraums, welche die bundesgesetzlichen Grundlagen bieten, nicht berücksichtigt wurden. So können die Kantone grundsätzlich auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichten bei:

- sehr kleinen Gewässer, die nicht auf der Landeskarte 1:25'000 sind
- eingedolten Gewässern

Im Sinne einer massvollen Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes empfehlen wir:

### **Abs. 1 lit. c, zu streichen.**

Begründung:

Die zuständige kommunale Behörde wird bei der Festsetzung des Gewässerraums in der Landwirtschaftszone, wenn nötig, bei eingedolten Gewässern den Gewässerraum ausscheiden, damit die Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft nicht gelten. Ebenso wird die zuständige Behörde einen genügend grossen Raum für eingedolte Anlagen freihalten, falls ein kommunales Interesse für eine künftige Ausdolung besteht.

**Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:**

Im Übrigen legt der Regierungsrat in einer Gewässerraumkarte 1:25'000 den Raumbedarf der Gewässer aufgrund ihrer Ökomorphologie nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes fest.

**Begründung:**

Bei der Festlegung des Gewässerraums an Fliessgewässern soll, im Sinne einer massvollen Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes, wie vom Bund vorgesehen, als Grundlage die Landeskarte 1:25'000 verwendet werden. Dies entspricht einer stufengerechten Umsetzung der Bundesvorgaben auf Gesetzesstufe für den Kanton Aargau und schont die vorhandenen Ressourcen. Die Landeskarte 1:25'000 genügt als Grundlage für ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Selbstverständlich können für Gewässer, die nicht in der Landeskarte 1:25'000 abgebildet sind im kommunalen Nutzungsplan durch die Gemeinden Gewässerräume, falls erforderlich, ausgedehnt werden.

Für die Umsetzung in den Gemeinden wäre es nützlich, wenn der Kanton Arbeitshilfen für die Gemeinden entwickelt und allenfalls auch Pilotprojekte initiiert, vorzugsweise in Gemeinden, die sich in der Nutzungsplanungsrevision befinden. Grundsätzlich wäre es hilfreich, wenn der Kanton die Gemeinden mit einer laufenden Revision der Nutzungsplanung entsprechend betreut und Ihnen die Ausschnitte aus dem Entwurf der Gewässerraumkarte vorzeitig zur Verfügung stellt, damit wenn möglich die Ausscheidung des Gewässerraums in den laufenden Verfahren erfolgen kann. Wir erwarten, dass diese Arbeiten vom Kanton mit den bestehenden Ansätzen subventioniert werden.

Wir sind überzeugt, dass mit der Berücksichtigung unseres Änderungsvorschlages zum § 127 Abs. 1 lit. c und die Präzisierung im Abs. 3 eine massvolle und stufengerechte Umsetzung des Gesetzes ermöglicht wird.

Freundliche Grüsse

Aargauischer Bauverwalterverband

Walter Gloor  
Präsident

Andreas Müller  
Aktuar